



Verordnung über die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in verzinsliche Darlehen oder Guthaben zugunsten des Kantons (Investitionsumwandlungsverordnung; IUV) sowie Änderungen der Finanzcontrollingverordnung (FCV) und der Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)

Vernehmlassungsentwurf vom 19. Juli 2011

- A. Verordnung über die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in verzinsliche Darlehen oder Guthaben zugunsten des Kantons (Investitionsumwandlungsverordnung; IUV) vom
- I. Gestützt auf § 29 Abs. 1 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 (SPFG) wird folgende Verordnung erlassen:

Zweck	§ 1. Die Verordnung regelt das Verfahren zur Umwandlung früherer Investitionsbeiträge des Kantons an Spitäler in Darlehen und Guthaben zugunsten des Kantons gemäss §§ 28 und 29 SPFG, insbesondere die Ermittlung der Restbuchwerte per 1. Januar 2012.
Ermittlung der Restbuchwerte a) Abschreibungsätze, Grundsatz	§ 2. ¹ Die vom Kanton bis 31. Dezember 2011 geleisteten Investitionsbeiträge oder Darlehen werden zu ihrem per 1. Januar 2012 geltenden Restbuchwert in Darlehen oder Guthaben gemäss § 28 Abs. 1 lit. a und b SPFG umgewandelt. ² Die Abschreibungen der Investitionsbeiträge erfolgen linear über die festgelegten Nutzungsdauern. Grundstücke werden nicht abgeschrieben. ³ Zur Ermittlung des Restbuchwertes und der zukünftigen Amortisation der Darlehen gelten folgende Nutzungsdauern und Abschreibungsätze:

	Anlagekategorie	Nutzungsdauer in Jahren	Satz
	Grundstücke	-	0%
	Gebäude	33 1/3	3%
	Gebäudeinstallationen (Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Sanitär- und Elektroinstallationen)	20	5%
	Mobiliar und Einrichtungen	10	10%
	Apparate, Geräte, Instrumente (inkl. Anschaffungssoftware)	8	12,5%
	Hardware (Server, PC, Drucker), Software	4	25%
b) Abschreibungssatz bei gemischten Investitionen	<p>§ 3. ¹Ein mit Direktionsverfügung oder Regierungsratsbeschluss bewilligter Investitionsbeitrag wird grundsätzlich nur einer Anlagekategorie nach § 2 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zur finanziell bedeutendsten Anlagekategorie.</p> <p>²Umfasst ein Investitionsbeitrag sowohl Beiträge für Gebäude wie auch Gebäudeinstallationen (Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage sowie Sanitär- und Elektroinstallationen), gilt ein Abschreibungssatz von 3,5%. Weist das Spital anhand der Bauabrechnung eine detaillierte Aufteilung eines Investitionsbeitrages auf die Anlagekategorien nach, kommen die für diese Anlagekategorien geltenden Abschreibungssätze zur Anwendung. In diesem Fall hat das Spital den detaillierten Nachweis auch für alle später ausgerichteten Investitionsbeiträge zu erbringen.</p>		
c) Beginn der Abschreibungen	<p>§ 4. ¹Die Abschreibungen beginnen mit der Inbetriebnahme der Anlage bzw. bei Mobilien und Geräten mit dem Zeitpunkt der Lieferung.</p> <p>²Als Datum der Inbetriebnahme gilt grundsätzlich der Tag, der 180 Tage vor der Schlusszahlung durch die Gesundheitsdi-</p>		

	<p>reaktion liegt, sofern der Betrieb nicht anhand des Übergabeprotokolls oder gleichwertiger Dokumente das effektive Datum der Inbetriebnahme bzw. der Lieferung nachweisen kann.</p>
<p>d) Wertberichtigung beschädigter Anlagen</p>	<p>§ 5. ¹Der Restbuchwert von mit Staatsbeiträgen finanzierten Investitionsgütern kann reduziert werden, wenn während deren Nutzung durch Drittverschulden oder höhere Gewalt ein wertvermindernder Schaden eingetreten ist, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.</p> <p>²Alle anderen Ursachen, wie geringe Rentabilität oder Nachfrage, funktionale Mängel, geänderte betriebliche Rahmenbedingungen, geplante Umnutzung oder geplante Umstrukturierung, führen zu keiner Reduktion des Restbuchwerts.</p>
<p>Darlehen und Guthaben a) Verzinsung</p>	<p>§ 6. ¹Für die Verzinsung der in Darlehen oder Guthaben umgewandelten Investitionsbeiträge kommt der Zinssatz gemäss Art. 10a der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 (VKL) zur Anwendung.</p> <p>²Zu verzinsen ist die effektive Höhe des Darlehens oder Guthabens unter valutigerechter Berücksichtigung aller Amortisationszahlungen.</p>
<p>b) Amortisation</p>	<p>§ 7. ¹Die jährliche Amortisation des Darlehens oder Guthabens hat mindestens dem Wertverlust der Anlagen unter Anwendung der Abschreibungssätze gemäss § 2 und § 3 zu entsprechen.</p> <p>²Eine über die vorgeschriebenen Amortisationsraten hin-</p>

ausgehende teilweise oder vollständige Amortisation des Darlehens oder Guthabens ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats möglich.

³Bei Veräußerung der Anlagen bzw. des Grundstücks oder einem freiwilligen Verzicht auf den Leistungsauftrag oder wesentliche Teile davon ist der entsprechende Teil des Darlehens oder Guthabens vorzeitig zu amortisieren. Bei einem Entzug des Leistungsauftrags oder wesentlichen Teilen davon ist die Frage der vorzeitigen Amortisation vertraglich zu regeln, wobei insbesondere die zukünftige Nutzung der Anlagen zu berücksichtigen ist.

c) Sicherung

§ 8. ¹Die Darlehen und Guthaben sind mit Grundpfandrechten im bestmöglichen Rang sicherzustellen. Werden vorangehende Grundpfandrechte getilgt, rücken die Darlehen oder Guthaben nach. Das Nachrücken ist im Sinne von Art. 814 Abs. 3 ZGB im Grundbuch vorzumerken.

²Auf Antrag des Spitals kann die Sicherstellung entsprechend den geleisteten Amortisationszahlungen reduziert werden.

³Die Grundpfandrechte dienen als Sicherheit für sämtliche Forderungen aus dem Darlehen oder Guthaben inklusive Zinsen oder mit dem Darlehen oder Guthaben zusammenhängende gerichtliche und aussergerichtliche Spesen und Kosten.

d) Fälligkeit der Zahlungen

§ 9. ¹Der Zins für Darlehen oder Guthaben wird halbjährlich jeweils per 30. Juni und 31. Dezember für das zurückliegende Halbjahr berechnet und ist jeweils per 31. Juli und 31. Januar zu bezahlen.

²Die Amortisationszahlungen sind per 31. März des Folgejahres fällig.

³Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht der Höhe des Zinssatzes für Darlehen oder Guthaben zuzüglich 3%.

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

B. Finanzcontrollingverordnung (FCV) vom 5. März 2008 (LS 611.2)

I. Die Finanzcontrollingverordnung wird wie folgt geändert:

Interne Zinsen

§ 27. Abs. 1-4 unverändert.

⁵Die selbstständigen Anstalten des Gesundheitswesens sind von der internen Verzinsung ausgenommen. Kontokorrent und die Verpflichtungen gegenüber dem Kanton sind gemäss § 28 zu verzinsen.

II. Diese Verordnungsänderung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in verzinsliche Darlehen oder Guthaben zugunsten des Kantons vom2011 in Kraft.

C. Notariatsgebührenverordnung (NotGebV) vom 9. März 2009 (LS 243)

I. Die Notariatsgebührenverordnung wird wie folgt geändert:

Gebührenfreiheit

§ 4. lit. a-e unverändert.

f. Sicherstellungen von Darlehen oder Guthaben infolge Umwandlung früherer Investitionsbeiträge des Kantons an Spitäler im Sinne von §§ 28 und 29 Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 (SPFG).

- II. Diese Verordnungsänderung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in verzinsliche Darlehen oder Guthaben zugunsten des Kantons vom2011 in Kraft.